

Vorlage Nr.: 0149/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	05.12.2023		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung			N			
Rat	Entscheidung			Ö			

**Erforderliche Erweiterung der Autobahnbrücke A 7 im Zuge der Bundesstraße 71 im Bereich Soltau Ost IV im Zusammenhang mit der 62. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost IV“
- Grundsatzbeschluss**

Anlagen:

- Anlage 1 Vorentwurf der 62. FNP-Änderung
- Anlage 2 Übersicht der Knotenpunkte im Zuge der B 71 im Bereich Soltau Ost
- Anlage 3 Ansatz für möglichen Ausbau B71

1. Sachverhalt und Rechtslage:

In dem vom Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 28.02.2019 beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Soltau 2035 werden für die Leitziele der Handlungsfelder **Gewerbe**, Einzelhandel und Tourismus u.a. die nachfolgenden Leitziele zur Entwicklung der Soltauer Gewerbestandorte ausgewiesen.

Allen vorangestellt ist **GET1** >Wahrnehmung der Chance, sich als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen zu etablieren <. Hierin heißt es weiter „... weshalb die vorhandenen Funktionen weiter gestärkt, gefördert und in Teilen auch ausgebaut werden müssen.“ Letzteres ist gerade jetzt sehr wichtig, insbesondere vor dem sich abzeichnenden negativen Entwicklungen bei einer anderen wichtigen Säule des Mittelzentrums Soltau.

Die weiteren Leitziele **GET2** >Spezialisierung & Weiterentwicklung der Gewerbestandorte mit entsprechendem Fokus< sowie **GET3** >Konsequente Entwicklung der Gewerbeflächenpotenziale< bildeten die Grundlage für die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vom 24.09.2020 und vom 18.03.2021 für die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich Soltau Ost, den Änderungsbeschluss für die 62. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau (siehe Anlage 1). Ziel der Änderung ist die bedarfsgerechte Schaffung von gewerblicher Baufläche sowie die Umsetzung der im Campingplatzkonzept (Ratsbeschluss vom 25.06.2020) beschlossenen planungsrechtlichen Handlungsempfehlungen.

Das vom Rat der Stadt Soltau am 22.06.2023 beschlossene Gewerbeflächenentwicklungskonzept bestätigt die Planungen am Standort Soltau Ost IV.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die 62. Änderung wurden Ende November 2022 bis Anfang Januar 2023 durchgeführt.

Nach tiefergehender Einschätzung des beauftragten Verkehrsgutachters ist bei einer Fläche von 100 ha und einer Verkehrserzeugung von 50 Zufahrten je ha von einem Schwerverkehrsanteil von 30 % auszugehen. Damit entstehen rund 10.000 zusätzliche Kfz-Fahrten werktäglich, davon rund 3.000 Schwerverkehrsfahrten.

Damit wäre die Leistungsfähigkeit an den Verkehrsknoten A, B und C im Zuge der Bundesstraße 71 (siehe Anlage 2) ohne entsprechende Maßnahmen nicht mehr ausreichend.

Grundsätzlich ist aus verkehrstechnischer Sicht allerdings die Ausweisung von großflächigen Gewerbebereichen an dieser Stelle mit entsprechenden Maßnahmen möglich.

Eine Maßnahme zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der genannten Verkehrsknoten und zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssituation im Bereich Soltau Ost wäre nach Vorschlag des Verkehrsgutachters ein vier-streifiger Ausbau der Bundesstraße 71 mit jeweils zwei Geradeausfahrstreifen in diesem Abschnitt (siehe Anlage 3). Zur Umsetzung wäre es allerdings u.a. erforderlich, dass die Durchfahrtsbreite der Brücke im Zuge der Bundesstraße 71 unter der BAB 7 verbreitert werden würde.

Im Zuge des geplanten sechs-streifigen Ausbaus der BAB 7 im Abschnitt I (nördlich AS Dorfmark bis AS Soltau Ost) sind nach Auskunft der zuständigen Autobahn GmbH auch umfangreiche Baumaßnahmen an der Brücke erforderlich. In diesem Zusammenhang wäre dann auch der Ausbau für die städtischen Interessen möglich. Die anteiligen Kosten hierfür sind von der Stadt Soltau zu tragen. Eine Refinanzierung der Kosten wäre über die Grundstückspreise möglich.

Da es für den sechs-streifigen Ausbau der BAB 7 für den Abschnitt I nach Auskunft der Autobahn GmbH noch keinen verbindlichen Zeitplan gibt, hat die Autobahn GmbH die Möglichkeit in Aussicht gestellt, dass der Brückenausbau aufgrund der städtischen Interessen vorgezogen werden könnte. Hierzu bedarf es allerdings der vorherigen Abstimmung mit dem Fernstraßen Bundesamt.

Für die Flächen östlich der BAB 7, die für die weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Soltau von enormer Bedeutung sind, wäre dies eine einmalige Chance, unter Aufrechterhaltung der langfristigen Leistungsfähigkeit der zu berücksichtigenden Verkehrsknotenpunkte, die Flächen an das überörtliche klassifizierte Straßennetz anzuschließen, zumal die Autobahn GmbH auf Grund des eigenen Verlangens einen Großteil der Kosten für die Brücke übernimmt.

Im Zusammenhang mit einer vorgezogenen Maßnahme wären in Abstimmung mit der Autobahn GmbH von der Stadt tiefergehende Untersuchungen zu beauftragen (für die Leistungsphasen I und II), um u.a. darzulegen, ob der erforderliche Straßenausbau im Zuge der B 71 symmetrisch oder asymmetrisch im Bereich des Brückenbauwerkes erfolgen soll/muss.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung wird der Rat informiert.

Nach Auffassung der Autobahn GmbH wäre es ein beiderseitiges Verlangen und könnte unabhängig vom beabsichtigten Autobahnausbau planerisch vorbereitet werden. Letztendlich wäre für die Umsetzung ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Bevor nun die weiteren Schritte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingeleitet werden, ist zur langfristigen Planungssicherheit ein Grundsatzbeschluss durch den Rat der Stadt Soltau zu fassen. Dieser beinhaltet, dass für die beabsichtigte Schaffung neuer Gewerbeflächen östlich der BAB 7 die Brücke im Zuge der Bundesstraße 71 / BAB 7 im Bereich Soltau Ost so ausgebaut werden soll, dass die Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsknoten wieder ausreichend ist und einhergehend damit eine allgemeine Verbesserung der Verkehrssituation erzielt wird.

Die erforderlichen Mittel für die vertiefende Untersuchung sind im Haushaltsplan der Stadt in 2024 im Teilhaushalt 61.1 eingeplant und die Investitionskosten in der weiteren Finanzplanung auf Grundlage der zu den dann vorliegenden Kostenschätzungen und des Zeitplanes bei der Haushaltsaufstellung für die entsprechenden Jahre einzustellen. Die Ausbauplanungen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit denen für den sechs-streifigen Ausbau der BAB 7 und sind auf diese angewiesen und darauf abzustimmen.

In den Sitzungen wird ergänzend vorgetragen.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

In Abhängigkeit und Abstimmung mit der Maßnahme für den geplanten sechs-streifigen Ausbau der BAB 7 sind die Mittel für eine vertiefende Untersuchung im Teilhaushalt 61.1 eingeplant. In der weiteren Finanzplanung und auf Grundlage der dann vorliegenden Kostenschätzungen und des Zeitplanes sind entsprechende investive Mittel bei der Haushaltsaufstellung für die dann entsprechenden Jahre einzustellen. Die Refinanzierung der Kosten soll zeitversetzt über die Grundstückspreise erfolgen.

3. Beschlussvorschlag:

Für die geplante Entwicklung weiterer gewerbliche Bauflächen im Bereich Soltau Ost, östlich der BAB 7, sind alle Maßnahmen durchzuführen, um die Autobahnbrücke im Zuge der Bundesstraße 71 für einen vier-streifigen Ausbau der Bundesstraße 71 auszubauen. Das Brückenprofil ist dementsprechend zu gestalten und mit den betroffenen Behörden abzustimmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine tieferegehende Variantenuntersuchung auszusprechen, um eine qualifizierte Kostenschätzung und einen Zeitplan zu ermitteln. Die Leistung soll an den annehmbarsten Bieter vergeben werden.

In Abhängigkeit und Abstimmung der Maßnahme für den geplanten sechs-streifigen Ausbau der BAB 7 mit den zuständigen Behörden sind auf Grundlage der tiefergehenden Untersuchung die erforderlichen Mittel für ein mögliches Planfeststellungsverfahren und weitere Maßnahmen im Haushaltsplan der Stadt in 2025 im Teilhaushalt 61.1 und die investiven Mittel in der weiteren Finanzplanung auf Grundlage der dann vorliegenden Kostenschätzung und des Zeitplans bei der Haushaltsaufstellung für die entsprechenden Jahre einzustellen.